

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Oktober 2020 betreffend Tierquälerei (rechtskräftig) – Besprechung durch die Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Christine Künzli, Mitglied der Geschäftsleitung und Rechtsanwältin, LL.M.

I. Ausgangslage

Mit Urteil der Vorinstanz (Bezirksgericht Bülach) wurde der Beschuldigte der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 3 lit. a TSchG und Art. 4 Abs. 2 TSchG schuldig gesprochen. Im Rahmen seiner Berufung an das Zürcher Obergericht beantragte der Beschuldigte die vollumfängliche Aufhebung des Urteils der Vorinstanz, eventualiter sei das Urteil vollumfänglich aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Er sei vom Vorwurf der vorsätzlichen eventualiter der fahrlässigen Tierquälerei freizusprechen. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und das Veterinäramt Zürich beantragten beide die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Sowohl der Haupt- als auch der Eventualanklage lag der nachfolgende Ausgangssachverhalt zugrunde: Am Vormittag des 22. Dezembers 2017 wurde der Beschuldigte vom Tierhalter B. als Bestandestierarzt beigezogen, um den Gesundheitszustand und die Transportfähigkeit eines hochträchtigen, schwer verletzten und festliegenden Rindes zu beurteilen. Der Beschuldigte stellte im Rahmen seiner veterinärmedizinischen Untersuchung eine schwere Verletzung – namentlich eine Becken- und Oberschenkelfraktur –, ein mangelhaftes Allgemeinbefinden des Tieres sowie einen mangelhaften Zustand von Haut, Gliedmassen, Klauen und Euter fest. Das Tier konnte nicht mehr selbständig aufstehen respektive nicht mehr auf den Hinterbeinen stehen. Die gemachten Feststellungen hat der Beschuldigte im "Zeugnis über die Schlachttieruntersuchung" vom 22. Dezember 2017 schriftlich festgehalten (E. III. 1.).

In der Hauptanklage wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er das hochträchtige Rind trotz der vom Beschuldigten wahrgenommenen und von ihm festgestellten schweren Verletzung und der damit zusammenhängenden – vom betroffenen Tier offensichtlich gezeigten – Schmerzen und Leiden als transportfähig eingeschätzt habe. Gestützt auf seine Entscheidung wurde das Tier mittels eines Krans und Hebegurten in den Transportwagen/Viehanhänger von B. gehievt und bei einer Transportdauer von ca. 25 Minuten ohne jegliche Fixation der Fraktur zur Krankschlachtung in ein Schlachthaus gebracht. Durch sein Handeln soll der Beschuldigte dem schwer verletzten Rind erhebliche zusätzliche und unnötige Belastungen, mithin Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt haben. Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass ihm zur Erreichung der von ihm verfolgten Ziele – einerseits das Leben des ungeborenen Kalbes zu retten und andererseits die Verwertung des Fleisches zu gewährleisten – andere tierärztliche Massnahmen zur

Verfügung gestanden hätten, die ohne die unnötigen zusätzlichen Belastungen für das schwer verletzte Rind zum selben Ziel geführt hätten (alternative Handlungsmöglichkeit, milderes Mittel). Namentlich wäre es gemäss Anklagevorwurf unter den geschilderten Umständen seine Pflicht gewesen, das Rind so schnell wie möglich vor Ort zu betäuben und entbluten zu lassen unter gleichzeitiger Vornahme eines konservativen Kaiserschnitts im Rahmen der Schlachtung (sog. sectio porro). Als erfahrener Bestandestierarzt habe er um diese alternative Handlungsmöglichkeit wissen müssen, zumal er per Newsletter vom 23. September 2015 vom Veterinäramt des Kantons Zürich wie auch mittels der Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über diese Vorgehensweise und Massnahmen bei nicht transportfähigen Tieren informiert worden war. In subjektiver Hinsicht wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er dadurch, dass er das Rind auf die beschriebene Art und Weise ins Schlachthaus hat transportieren lassen, die Zufügung erheblicher zusätzlicher Belastungen für das Tier zumindest in ungerechtfertigter Weise in Kauf genommen habe (E. III. 1.1).

Gemäss der Eventualanklage wurde dem Beschuldigten im Unterschied zur Hauptanklage zur Last gelegt, er habe aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit und irrtümlicherweise darauf vertraut, dass das Tier trotz der festgestellten Verletzung ohne zusätzliche Belastungen zur Krankenschlachtung in den Schlachtbetrieb transportiert werden könne. So wären die unnötigen zusätzlichen Belastungen, Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden beim schwer verletzten und hochträchtigen Rind als Folge des pflichtwidrigen Verhaltens des Beschuldigten nach den konkreten Umständen für diesen voraussehbar und bei pflichtgemässer Vorsicht vermeidbar gewesen (E. III. 1.2).

Der Beschuldigte räumte stets ein, dass er am 22. Dezember 2017 von B. auf dessen Hof gerufen worden war und dort ein hochträchtiges und festliegendes Rind angetroffen hatte. Er bestätigte zudem seine Verdachtsdiagnose einer Fraktur im Beckenbereich des Tieres. Allerdings machte er geltend, dass er sich bei seiner Entscheidung, das Tier als transportfähig zu beurteilen, auf eine Güterabwägung gestützt hatte, bei der die Verwertung des Muttertieres und die Rettung des Lebens des Kalbes überwogen hätten. Aus diesem Grund sei es entgegen dem Anklagevorwurf vertretbar gewesen, das Tier zu transportieren, woraus folge, dass er dem Rind keine ungerechtfertigten Belastungen zugemutet habe (E. III. 2.).

II. Erstellter Sachverhalt gemäss Obergericht des Kantons Zürich (Beweiswürdigung)

Das Obergericht stützt seinen Entscheid nach den allgemeingültigen Beweisregeln sowie gestützt auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf den nachfolgenden Sachverhalt: Der Beschuldigte hat am 22. Dezember 2017 im Stall des Tierhalters B. ein hochträchtiges und festliegendes Rind angetroffen. Das Tier war nicht mehr gehfähig, konnte die Hinterbeine nicht mehr belasten und war so nicht mehr in der Lage zu gebären. Gestützt auf seine veterinärmedizinische

Untersuchung hat der Beschuldigte vor Ort die Verdachtsdiagnose einer Becken- und Oberschenkelfraktur gestellt. Er erkannte, dass das Rind Schmerzen gehabt habe und diese sicher massiv gewesen seien. Im Rahmen des Verfahrens gab der Beschuldigte zudem mehrfach an, dass für ihn sofort klar gewesen sei, dass man das Tier von seinen Schmerzen bzw. aus seiner misslichen Lage habe erlösen müssen. Im Zeitpunkt der Untersuchung war das Tier somit schwer verletzt und hatte erhebliche Schmerzen, was vom Beschuldigten wahrgenommen wurde. Entsprechende Relativierungsversuche des Beschuldigten im Rahmen späterer Aussagen im Berufungsverfahren wurden vom Obergericht nicht akzeptiert (E. III. 2.1 und 2.2.2). Zu prüfen blieb nach Ansicht des Obergerichts somit, ob der vom Beschuldigten zugelassene Transport des Rindes in den Schlachtbetrieb ohne Fixation der Fraktur und das dem Transport vorausgehende Hieven des Rindes in den Anhänger mittels Krans und Hebegurten für das Tier entsprechend dem Klagevorwurf zu erheblichen zusätzlichen Belastungen, mithin zu Schmerzen, Leiden und Schäden geführt hätten (E. III. 2.2).

Gemäss Beweiswürdigung durch das Obergericht lasse sich nicht mit rechtsgenügender Sicherheit nachweisen, ob gewisse im Rahmen der von der zuständigen amtlichen Tierärztin am 22. Dezember 2017 durchgeführten Fleischuntersuchung festgestellten Verletzungen beim Rind (massive Einblutungen im Bereich des linken Beckens und der Oberschenkelmuskulatur, ausgeknicktes Hüftgelenk, Knochensplitter in der Hüftgelenkspfanne, Oberschenkelkopf ist nicht mehr auffindbar) tatsächlich erst durch das Hieven des Rindes in den Anhänger oder den anschliessenden Transport des Tieres entstanden seien. Entsprechend lasse sich nicht erstellen, dass es sich bei diesen Feststellungen um Anzeichen für die vom Rind infolge des Transportvorganges allfällig zusätzlich erlittenen Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden gehandelt habe (E. III. 2.2.1).

Für die Beurteilung der Frage, ob das Verbringen des Rindes in den Viehanhänger und der Transport des Tieres zu zusätzlichen Belastungen geführt hat, hatte die Vorinstanz ein Gutachten von Dr. med. vet. D. des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Abteilung Tierschutz, eingeholt und den Verfasser des Gutachtens im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als sachverständigen Zeugen einvernommen. Der Sachverständige bestätigte in seinem Gutachten, dass der Transport in einem mit einer Strohschicht gepolsterten Viehanhänger für ein hochträchtiges, festliegendes, schwer verletztes Rind mit zusätzlichen Belastungen – namentlich Ängsten und/oder Schmerzen – verbunden sei, da jede Manipulation im Bereich einer Fraktur äusserst schmerzhaft sei. Solche Manipulationen seien beim Verbringen des Tieres in den Transporter mit Sicherheit erfolgt. Zudem sei das Rind während der Fahrt zum Schlachthof komplett den Bewegungen/Erschütterungen des Transporters ausgesetzt gewesen, was mit grosser Wahrscheinlichkeit zusätzliche schmerzhaft Bewegungen der gebrochenen Knochen mit sich gebracht habe (E. III. 2.2.3). Nach Ansicht des Obergerichts werden die Einschätzungen im schriftlich dargelegten Gutachten allerdings durch die Aussage des Gutachters im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung relativiert, wonach er es für möglich halte, dass die Schmerzen angesichts der Ausschüttung von Endorphinen nicht weiter zugenommen hätten. Entsprechend

erachtet es das Obergerichts als nicht rechtsgenügend erstellt, dass das Tier während des Transports zusätzliche Schmerzen erlitten habe (E. III. 2.2.4).

Das Argument des Veterinäramts, dass, selbst wenn die Schmerzen des Rindes durch den Transport nicht zugenommen hätten, diese durch die weiteren Manipulationen aber immerhin verlängert worden seien, lässt das Obergericht nicht zu. Es stützt sich dabei auf den Anklagegrundsatz und stellt fest, dass dem Beschuldigten in der Anklageschrift nicht zum Vorwurf gemacht wird, durch sein Verhalten die Verlängerung eines Schmerzleidens bewirkt zu haben. Ein Schuldspruch auf dieser Grundlage käme daher einer Verletzung des Anklageprinzips gleich (E. III. 2.2.5).

Das Obergericht kommt gestützt auf seine Beweismwürdigung zum Schluss, dass bereits aufgrund des fehlenden Nachweises zusätzlicher Schmerzen auf dem durch den Beschuldigten zugelassenen Transport im vorliegenden Fall ein Freispruch zu erfolgen habe (E. III. 2.2.5). Es führt weiter aus, dass selbst dann ein Freispruch zu erfolgen habe, wenn der im schriftlichen Gutachten vertretenen Auffassung gefolgt würde, wonach jede Manipulation im Bereich einer Fraktur äusserst schmerzhaft sei und solche Manipulationen beim Verbringen des Tieres in den Transporter mit Sicherheit erfolgt seien und überdies auch der Umstand, dass das festliegende Tier während der Fahrt den Erschütterungen des Transporters ausgesetzt gewesen sei, bei diesem mit grosser Wahrscheinlichkeit zusätzliche Schmerzen verursacht hätten (E. III. 2.3). Die Begründung dieser Aussage erfolgt im Rahmen der rechtlichen Erwägungen des Obergerichts unter Erwägung III. 3.

III. Rechtliche Erwägungen durch das Obergericht des Kantons Zürich

Im Rahmen seiner rechtlichen Erwägungen führt das Obergericht aus, dass sich wegen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG strafbar mache, "wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet". Es definiert den Tatbestand der Tierquälerei als Erfolgsdelikt, wobei das tatbestandsmässige Verhalten nicht zwingend in einer aktiven Handlung vorliegen müsse, sondern auch durch Unterlassung möglich sei. Eine entsprechende Garantenpflicht würde neben dem Tierhalter auch einen mit der Behandlung eines Tieres beauftragten Tierarzt treffen (E. III. 3.).

Das Obergericht hält weiter fest, dass dafür, dass das Rind im konkreten Fall misshandelt oder vernachlässigt worden wäre, keine Hinweise vorliegen würden. Zu prüfen blieb daher nach Ansicht des Gerichts, ob der Beschuldigte mit dem ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Verhalten die Würde des Tieres in anderer Weise missachtet haben könnte (E. III. 3.1).

Das Obergericht führt weiter aus, dass im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG eine Interessensabwägung vorzunehmen sei. Entsprechend liege eine Missachtung der Würde des Tieres erst dann vor, wenn diese nicht

durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden könne. Dabei seien die Interessen, die mit der fraglichen Handlung verfolgt würden, sowie jene des betroffenen Tieres einander gegenüberzustellen und von einem objektiven Standpunkt aus zu gewichten und zu werten. Diese Abwägung habe nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu erfolgen, der sich aus den drei Elementen "Eignung", "Erforderlichkeit" und "Verhältnismässigkeit im engeren Sinne" zusammensetze (E. III. 3.3).

In den nachfolgenden Ausführungen unter E. III. 3.3.1 bis 3.3.5 prüft das Obergericht, ob die vom Beschuldigten mit seinem Verhalten bezweckten Ziele – namentlich die Rettung des Lebens des ungeborenen Kalbes sowie die Verwertung des Fleisches des Rindes – als überwiegende Interessen im Sinne der Tierschutzgesetzgebung gewertet werden können. Es kommt zum Schluss, dass sich das Vorgehen des Beschuldigten hinsichtlich seiner verfolgten Zwecke aufgrund des Umstands, dass in casu das Kalb gerettet und das Fleisch des Rindes zum Teil verwertet werden konnte, als geeignet erwiesen habe (E. III. 3.3.2).

Im Weiteren prüft das Obergericht, ob das dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfene Verhalten zur Erfüllung der verfolgten Zwecke auch erforderlich war. Gemäss Anklagevorwurf hätten dem Beschuldigten andere tierärztliche Massnahmen zur Verfügung gestanden, die zum gleichen Ziel geführt hätten, namentlich das sofortige fachgerechte Betäuben und Entblutenlassen des Rindes an Ort und Stelle, das Durchführen eines konservativen Kaiserschnitts im Stall (sectio porro) sowie das Verbringen des Schlachttierkörpers innert 45 Minuten zur Ausschächtung ins nächste Schlachthaus. Das Obergericht verneint das Vorliegen eines milderen Mittels im vorliegenden Fall. Die Ausführung einer Bolzenschussbetäubung mit sofortigem anschliessendem Kaiserschnitt sei für den Beschuldigten nicht realisierbar gewesen, da er – gemäss den Ausführungen der Verteidigung – zum Zeitpunkt der fraglichen Handlung kein Bolzenschussgerät besessen habe und er entsprechend auch keine regelmässige Praxis hinsichtlich des Einsatzes des Bolzenschussgeräts am Tier habe vorweisen können. Der Beizug einer fachkundigen Drittperson wäre aus Sicht des Obergerichts möglich gewesen. Den Umstand, dass der Beschuldigte es unterlassen hatte, einen Metzger zu suchen, der bereit gewesen wäre, die Aufgabe vor Ort auszuführen, erachtet das Obergericht als nachvollziehbar, da mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung zu rechnen gewesen wäre, bis ein Metzger hätte gefunden werden können, der diese Massnahme fachgerecht hätte durchführen können. Mangels einer erfolgsversprechenden Realisierbarkeit des im Anklagevorwurf formulierten Alternativverhaltens erachtet das Obergericht den Entscheid des Beschuldigten, das hochträchtige und schwer verletzte Rind in den Transporter zu verladen und dieses in den nächsten Schlachthaus zu transportieren im Hinblick auf die Rettung des Lebens des Kalbes und die Verwertung des Fleisches des Rindes als erforderlich (E. III. 3.3.3).

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne fällt gemäss der Einschätzung des Obergerichts entscheidend ins Gewicht, dass dem Beschuldigten zur Rettung des ungeborenen Kalbes keine andere Handlungsmöglichkeit zur Verfügung gestanden habe. Vor diesem

Hintergrund sei das Interesse an der Rettung des Kalbes sowie an der Verwertung des Fleisches des Rindes gegen das Interesse des Rindes, vor zusätzlichen Belastungen bewahrt zu werden, abzuwägen. Die Frage, ob dem ungeborenen Kalb eine rechtlich selbständige Bedeutung zukomme oder nicht, lässt das Obergericht bewusst offen. Für die Güterabwägung vielmehr entscheidend sei der Umstand, dass sich der Beschuldigte im Rahmen seiner Entscheidungsfindung in einem grossen Dilemma befunden habe und er die Interessenabwägung unter Zeitdruck habe vornehmen müssen. Unter diesen Voraussetzungen sei der Beschuldigte zum Schluss gekommen, dass die Rettung des Kalbes und die Verwertung des Fleisches des Rindes höher zu gewichten seien als die vorübergehende Verlängerung des Leidens des Muttertieres. Gestützt darauf erachtet das Obergericht die Gründe, die den Beschuldigten zu seiner Entscheidung veranlassten und seiner Überzeugung entsprochen haben, als ethisch nachvollziehbar. Entsprechend könne dem Beschuldigten gemäss Schlussfolgerung des Obergerichts weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden (E. III. 3.3.5), weshalb der Beschuldigte vom Vorwurf der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 3 lit. a TSchG und Art. 4 Abs. 2 TSchG freizusprechen sei (E. III. 4.).

IV. Bemerkungen

Im vorliegenden Entscheid hatte sich das Obergericht des Kantons Zürich, wie oben dargestellt, mit dem Tatbestand der Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG begangen durch die Genehmigung eines Transports eines hochträchtigen und schwer verletzten Rindes zum Schlachthof durch den zuständigen Bestandestierarzt zu befassen. Dabei erfolgte eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Tatbestandsvarianten von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG – insbesondere mit der Würdemissachtung in anderer Weise und der damit verbundenen Güterabwägung –, die nachfolgend einer näheren Analyse unterzogen wird. Ebenfalls kritisch untersucht wird der vom Obergericht im vorliegenden Fall angewendete Beweiswürdigungsgrundsatz "in dubio pro reo".

1. Fachkompetenz der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) analysiert seit 25 Jahren die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzrechts und beobachtet deren Vollzug in der kantonalen Praxis schweizweit. Im Bereich des strafrechtlichen Tierschutzvollzugs führt sie eine Datenbank, die sämtliche dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldeten Schweizer Strafscheide im Bereich des Tierschutzrechts umfasst und den Behörden als wichtige Vollzugshilfe dient. Gestützt auf dieses Fallmaterial veröffentlicht die TIR jedes Jahr eine umfassende Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis. Insbesondere mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Im Sinne der dringend angezeigten Weiterentwicklung des Vollzugs des schweizerischen Tierschutzstrafrechts erlaubt

sich die TIR, zum vorliegenden Urteil Stellung zu nehmen. Da die TIR im vorliegenden Fall keine Akteneinsicht hat, stützen sich ihre Ausführungen ausschliesslich auf die anonymisierte Urteilsbegründung des Obergerichts vom 13. Oktober 2020.

2. Grundsatz der freien Beweiswürdigung / "in dubio pro reo" (Art. 10 Abs. 2 und 3 StPO)

Gerichte würdigen Beweise grundsätzlich frei nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 2 und 3 StPO). Nach der Praxis des Bundesgerichts betrifft der Grundsatz in "dubio pro reo" nicht nur die Verteilung der Beweislast, sondern insofern auch die Würdigung der Beweise, als er es dem Gericht untersagt, sich von der Schuld der angeklagten Person überzeugt zu erklären, wenn bei objektiver Betrachtung unüberwindliche Zweifel daran bestehen (vgl. Tophinke Esther/Hofer Thomas, Kommentar zu Art. 10 StPO N 79 in: Niggli Marcel A./Heer Marianne/Wiprächtiger Hans [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung [StPO/JStPO], Basler Kommentar 2. Auflage, 2014).

Das Strafgericht darf sich somit nicht nach Gutdünken und rein subjektivem Empfinden von der Schuld der angeklagten Person überzeugt erklären. Vielmehr muss die Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung gestützt auf alle vorhandenen und verwertbaren Beweise begründbar und für einen verständigen Menschen objektiv nachvollziehbar sein. Eine Verurteilung darf nur ergehen, wenn das Strafgericht über jeden vernünftigen Zweifel hinaus überzeugt ist, dass sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen in tatsächlicher Hinsicht vorliegen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit reicht hierfür nicht. Auf der anderen Seite ist absolute Gewissheit angesichts der Unvollkommenheit der Erkenntnismittel und des menschlichen Urteilvermögens nicht erreichbar. Gefordert ist indessen ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit. Wichtige Bedeutung für die Nachvollziehbarkeit der Sachverhaltsfeststellung haben neben der Urteilsbegründung Denk- und Naturgesetze, Erfahrungssätze, technische und wissenschaftliche Erkenntnisse, gesicherte empirische Befunde, Lebenserfahrung und nicht zuletzt der gesunde Menschenverstand (vgl. Tophinke, BSK StPO, Art. 10 StPO N 83). Soweit die Beurteilung eines Sachverhalts besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, sind Sachverständige beizuziehen (Art. 182 StPO, vgl. Hofer, BSK StPO, Art. 10 StPO N 60).

Vor diesem Hintergrund vermag die Argumentation des Obergerichts, wonach der Hinweis des Sachverständigen auf eine mögliche Endorphinausschüttung, die zusätzliche Belastungen des betroffenen Rindes hätte verhindern können, als vernünftiger bzw. unüberwindlicher Zweifel betrachtet werden müsse, nicht zu überzeugen. Die Feststellung des Gerichts, dass es sich beim betroffenen Tier um ein schwer verletztes, festliegendes und hochträchtiges Tier gehandelt habe, das offensichtlich an erheblichen Schmerzen gelitten habe, und die Aussage des

Sachverständigen, der in seinem Gutachten festgestellt hat, dass sowohl das Verladen des betroffenen Tieres in den Anhänger als auch der anschliessende Transport zu zusätzlichen erheblichen Belastungen geführt habe, erfüllen die prozessrechtlichen Anforderungen an einen "sehr hohen Grad an Wahrscheinlichkeit". Dass das Verladen und der Transport an sich schon eine Belastung für die betroffenen Tiere darstellt, zeigen bereits die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften (Art. 15 f. TSchG, Art. 150 ff. TSchV) sowie die entsprechenden Fachinformationen des BLV. Für die Annahme, dass einem schwer verletzten Tier durch das Verladen in einen Anhänger und den ungesicherten Transport zusätzliche Belastungen wie insbesondere zusätzliche Schmerzen, Leiden und Ängste (Stress) zugeführt werden, sprechen zudem Art. 155 Abs. 2 TSchV, gemäss dem verletzte und kranke Tiere nur zwecks Behandlung oder Schlachtung, nur so weit wie nötig und nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden dürfen, sowie nicht zuletzt auch die allgemeine Lebenserfahrung und der gesunde Menschenverstand. Das Obergericht hingegen stützt sich für den Freispruch des Beschuldigten auf eine mögliche Endorphinausschüttung während des Transports, ohne in seiner Beweiswürdigung näher darzulegen, wodurch diese hätte ausgelöst werden sollen und wie stark eine solche überhaupt hätte wirken bzw. inwiefern sie angesichts der Schwere der Verletzung des betroffenen Rindes überhaupt einen anästhesieähnlichen Effekt hätte haben können. Die Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" ist im vorliegenden Fall und gestützt auf die verkürzte Argumentation des Obergerichts entsprechend nicht nachvollziehbar und insbesondere auch vor dem Hintergrund des Sinns und Zwecks der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu kritisieren.

Diese dünne Argumentationsgrundlage führte wohl letztlich dazu, dass sich das Obergericht im vorliegenden Fall dennoch verpflichtet gefühlt hat, im Rahmen seiner rechtlichen Erwägungen den Tatbestand der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu prüfen.

3. Auslegung und Anwendung des Tierquälereitatzbestands im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG

Im Rahmen ihrer jährlichen Analysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis (die Gutachten sind kostenlos einsehbar unter <https://www.tierimrecht.org/de/ueber-uns/publikationen/gutachten-berichte/>) stellt die TIR u.a. immer wieder fest, dass seitens der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte eine grosse Unsicherheit im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung der tierschutzrechtlichen Strafbestimmungen besteht. Dieser Umstand zeigt sich auch im vorliegenden Urteil (zur kritischen Auseinandersetzung der TIR mit dem Entscheid der Vorinstanz [Bezirksgericht Bülach] vom 14. November 2019 vgl. den Fall ZH19/266 in der TIR-Straffalldatenbank, einsehbar unter <https://tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/detail/118098/>).

Im vorliegenden Entscheid führt das Obergericht im Rahmen seiner rechtlichen Erwägungen aus, dass sich wegen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG strafbar mache, "wer ein Tier

misshandelt, vernachlässigt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet" (E. III. 3.). Diese Definition ist jedoch unvollständig, da sie die Tatbestandvariante der übermässigen Überanstrengung ausser Acht lässt. Eine solche liegt vor, wenn einem Tier eine Leistung abverlangt wird, die seine Kräfte übersteigen (vgl. Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas/Stohner Nils, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 138). Die unvollständige Wiedergabe des Wortlauts von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG durch das Obergericht ist umso mehr zu kritisieren, als dass in der Praxis gerade der Transport geschwächter Tiere regelmässig unter den Tatbestand der unnötigen Überanstrengung subsumiert wird (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 140), weshalb vorliegend die Prüfung bzw. Abgrenzung der Tatbestandsvarianten der Misshandlung und unnötigen Überanstrengung angezeigt gewesen wäre.

Das Obergericht hält weiter fest, dass keine Hinweise dafür vorliegen würden, dass das Rind im konkreten Fall misshandelt oder vernachlässigt worden wäre. Zu prüfen bleibt daher nach Ansicht des Gerichts lediglich, ob der Beschuldigte mit dem ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Verhalten die Würde des Tieres in anderer Weise missachtet haben könnte (E. III. 3.1). Diese Schlussfolgerung des Gerichts ist nicht nachvollziehbar. Die Aussage des Obergerichts steht im direkten Widerspruch zu seinen vorangehenden Ausführungen unter E. III. 2.3, wonach im vorliegenden Urteil ebenfalls aufzuzeigen sei, dass selbst dann ein Freispruch zu erfolgen hätte, wenn der im schriftlichen Gutachten vertretenen Auffassung gefolgt würde, wonach jede Manipulation im Bereich einer Fraktur äusserst schmerzhaft sei und solche Manipulationen beim Verbringen des Tieres in den Transporter mit Sicherheit erfolgt seien und überdies der Umstand, dass das festliegende Tier während der Fahrt den Erschütterungen des Transporters ausgesetzt gewesen sei, bei diesem mit grosser Wahrscheinlichkeit zusätzliche Schmerzen verursacht hätte. Wenn gemäss der alternativen Beweiswürdigung also davon auszugehen ist, dass dem betroffenen Rind durch das Verladen und Transportieren zusätzliche Belastungen zugeführt worden sind, hätte das Obergericht die Tatbestandvariante der Misshandlung vorliegend zwingend prüfen müssen (als Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Erheblichkeit zugefügt werden [vgl. ausführlich zu den Tatbestandselementen der Misshandlung Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner S. 120 ff.]). In diesem Zusammenhang wäre dann auch die Vornahme einer sauberen Abgrenzung der Misshandlung zu den übrigen Tatbestandsvarianten in Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG wünschenswert gewesen. Dabei hätte das Obergericht insbesondere zur Feststellung gelangen müssen, dass die Missachtung der Tierwürde in anderer Weise nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn nicht bereits die Tatbestandvariante der Misshandlung einschlägig ist (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 142). Wäre das Obergericht im Rahmen seiner rechtlichen Erwägungen also zum Schluss gekommen, dass die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Misshandlung erfüllt sind, hätte die Tatbestandvariante der Missachtung der Tierwürde in anderer Weise nicht mehr geprüft werden müssen. Die vorliegende Prüfung der

Tatbestandsvariante der "Missachtung der Tierwürde in anderer Weise" erscheint daher als reiner Notbehelf des Obergerichts aufgrund der mangelhaften Kenntnisse im Bereich des Tierschutzstrafrechts.

Das Obergericht geht zudem fehl in der Annahme, dass im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG bei allen Tatbestandsvarianten stets eine Interessensabwägung vorzunehmen sei (vgl. E. III. 3.3). Zwar sieht Art. 4 Abs. 2 TSchG vor, dass niemand einem Tier *ungerechtfertigt* Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten dürfe. Gleichzeitig hält derselbe Absatz aber fest, dass das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren *verboten* ist. Aus dem Wortlaut ist zu schliessen, dass es sich hierbei um absolute Verbote handelt (so auch Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 82). Folglich ist beispielsweise bei der Prüfung des Misshandlungstatbestands keine Güterabwägung vorzunehmen. Vielmehr liegt stets eine Misshandlung vor, wenn einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Intensität zugefügt werden, wobei eine Bestrafung des Täters selbstverständlich auszublieben hat, wenn sich dieser auf einen allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund berufen kann (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 122 f.). Korrekterweise stellt das Obergericht allerdings fest, dass eine strafrechtlich relevante Missachtung der Tierwürde in anderer Weise nur dann vorliegen würde, wenn diese nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden könne. Dabei seien die Interessen, die mit der fraglichen Handlung verfolgt würden, sowie jene des betroffenen Tieres einander gegenüberzustellen und von einem objektiven Standpunkt aus zu gewichten und zu werten. Diese Abwägung habe nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu erfolgen, der sich aus den drei Elementen "Eignung", "Erforderlichkeit" und "Verhältnismässigkeit im engeren Sinne" zusammensetze (E. III. 3.3). Wie bereits oben ausgeführt, wäre vorliegend aufgrund des erstellten Sachverhalts nicht die Tatbestandsvariante der Missachtung der Tierwürde in anderer Weise, sondern die Misshandlung zu prüfen gewesen und dadurch die Vornahme einer Interessenabwägung im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit obsolet geworden.

Die im vorliegenden Entscheid durch das Obergericht dennoch vorgenommene Verhältnismässigkeitsprüfung (E. III. 3.3.1 bis 3.3.5) ist allerdings ebenfalls in verschiedener Hinsicht und insbesondere vor dem Hintergrund der tierschutzrechtlichen Grundsätze zu kritisieren, weshalb nachfolgend im Detail auf die entsprechende Argumentation des Obergerichts eingegangen wird.

4. Verhältnismässigkeitsprüfung im Rahmen der tierschutzrechtlichen Strafbestimmungen

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz stellt ein allgemeines Prinzip der Tierschutzgesetzgebung dar, der sowohl bei der Rechtsetzung als auch – sofern die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht schon auf der Ebene des Gesetzes oder der Verordnung vorweggenommen wurde, wie dies etwa

bei der Misshandlung der Fall ist – bei der Rechtsanwendung zwingend zu beachten ist (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 96). Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit der Tatbestandsvariante "Missachtung der Tierwürde in anderer Weise" hat die zuständige Strafbehörde somit eine Verhältnismässigkeitsprüfung im konkreten Einzelfall vorzunehmen. Kommt sie zum Schluss, dass das mit einem bestimmten Eingriff oder Verhalten verfolgte Ziel höher zu gewichten ist als die Verletzung der Würde des betroffenen Tiers, ist der objektive Tatbestand der Würdemissachtung nicht erfüllt (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 142 f.). Das Verhältnismässigkeitsprinzip setzt sich, wie das Obergericht im vorliegenden Fall korrekt festhält, aus den drei Teilelementen "Eignung", "Erforderlichkeit" und "Verhältnismässigkeit im engeren Sinne" zusammen. Diese bauen stufenartig aufeinander auf; ist ein Element nicht gegeben, ist eine Handlung nicht verhältnismässig und erübrigt sich die Prüfung der weiteren Elemente (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 98).

Unter E. III. 3.3.1 bis 3.3.5 prüft das Obergericht in seiner Entscheidung, ob die vom Beschuldigten mit seinem Verhalten verfolgten Ziele als überwiegende Interessen im Sinne der Tierschutzgesetzgebung gewertet werden können. Dabei geht es noch immer von der Sachverhaltsvariante aus, wonach das Verladen und der Transport des betroffenen Rindes bei diesem zu erheblichen zusätzlichen Belastungen geführt hat. Im Rahmen seiner Verhältnismässigkeitsprüfung unterlässt es das Obergericht allerdings, die vom Beschuldigten mit seiner Handlung verfolgten unterschiedlichen Zwecke – namentlich die Rettung des Lebens des ungeborenen Kalbes sowie die Verwertung des Fleisches des Rindes – einer differenzierten Betrachtung zu unterziehen.

4.1 Eignung

Im Sinne eines ersten Prüfungsschrittes kommt das Obergericht in seinem Urteil zum Schluss, dass sich das Vorgehen des Beschuldigten hinsichtlich der von ihm verfolgten Zwecke aufgrund des Umstands, dass in casu das Kalb gerettet und das Fleisch des Rindes zum Teil verwertet werden konnte, als geeignet erwiesen habe (E. III. 3.3.2). Aufgrund der fehlenden Aktenkenntnis wird diese Schlussfolgerung nicht infrage gestellt. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass aufgrund des durch die Schmerzen verursachten Stresses beim Tier die Genusstauglichkeit und damit die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Fleisches des betroffenen Rindes vorliegend durch die TIR in Zweifel gezogen wird. Ist die Genusstauglichkeit des Fleisches zu verneinen, hätte das Obergericht in Bezug auf dessen Verwertung bereits die Eignung der vom Beschuldigten vorgenommenen Handlung verneinen müssen.

4.2 Erforderlichkeit

Im Weiteren prüft das Obergericht in seiner Entscheidung, ob das dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfene Verhalten zur Erfüllung der verfolgten Zwecke auch erforderlich war. Erforderlich ist

eine Handlung nur dann, wenn keine Alternative zur Verfügung steht, die zur Erreichung des verfolgten Ziels ebenfalls geeignet ist, aber weniger stark in das Wohlergehen oder die Würde des betroffenen Tiers eingreift (sog. milderes Mittel, vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 99).

Gemäss Anklagevorwurf hätten dem Beschuldigten im Sinne eines milderen Mittels andere tierärztliche Massnahmen zur Verfügung gestanden, mit denen die vom Beschuldigten verfolgten Ziele – namentlich das sofortige fachgerechte Betäuben und Entblutenlassen des Rindes an Ort und Stelle, das Durchführen eines konservativen Kaiserschnitts im Stall (sectio porro) sowie das Verbringen des Schlachttierkörpers innert 45 Minuten zur Ausschachtung ins nächste Schlachtlokal – hätten erreicht werden können.

Wie oben dargestellt, verneint das Obergericht das Vorliegen eines milderen Mittels im vorliegenden Fall, da der Beschuldigte zum Zeitpunkt der fraglichen Handlung kein Bolzenschussgerät besessen habe und die Suche nach einem Metzger, der diese Massnahme fachgerecht hätte durchführen können, mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung einhergegangen wäre. Die Vornahme einer Bolzenschussbetäubung mit sofortigem anschliessendem Kaiserschnitt sei somit nicht realisierbar gewesen, weshalb das Obergericht das Verhalten des Beschuldigten im Hinblick auf die Rettung des Lebens des Kalbes und die Verwertung des Fleisches des Rindes als erforderlich erachtet (E. III. 3.3.3).

Das Obergericht ist verpflichtet, bei der Suche nach weniger belastenden Massnahmen alle sich anbietenden Alternativen in Betracht zu ziehen (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 99). In Bezug auf die Rettung des Kalbes wäre es dem Beschuldigten als Bestandestierarzt möglich und zumutbar gewesen, das festliegende Rind zu betäuben, mit einem Kaiserschnitt das ungeborene Kalb zu retten und das Muttertier anschliessend fachgerecht zu euthanasieren. Dieses Vorgehen wäre für das betroffene Rind die eindeutig schonendste Methode gewesen. Entsprechend hätte das Obergericht in Bezug auf die Rettung des Kalbes aufgrund des Vorliegens eines milderen Mittels die Erforderlichkeit des Verhaltens des Beschuldigten verneinen und die Prüfung der Verhältnismässigkeit für diesen verfolgten Zweck abbrechen müssen.

In Bezug auf die Verwertung des Fleisches des Rindes als vom Beschuldigten verfolgtes Ziel – dessen Beurteilung durch das Obergericht bereits im Rahmen der Prüfung der Eignung kritisch hinterfragt werden kann – ist festzuhalten, dass die Argumentation des Obergerichts, wonach dem Beschuldigten aufgrund seiner fehlenden Kenntnisse im Umgang mit einem Bolzenschussgerät und der mit dem Aufbieten eines geeigneten Metzgers einhergehenden zeitliche Verzögerung keine zumutbare Handlungsalternative zur Verfügung stand, nicht zu überzeugen vermag. Immerhin hatte der Beschuldigte verneint, überhaupt nach einem geeigneten Metzger gesucht zu haben (vgl. E. III. 3.3.3). Wieso ihm dieses Unterlassen im Rahmen der obergerichtlichen Sachverhaltswürdigung schliesslich zum Vorteil gereicht, lässt sich aufgrund der verkürzten Argumentation des Obergerichts zumindest nicht schlüssig nachvollziehen.

4.3 Verhältnismässigkeit im engeren Sinne

Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne sind letztlich das Interesse an der Durchführung der fraglichen Handlung und das Interesse des betroffenen Tieres, von der entsprechenden Belastung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Die betreffende Handlung kann nur dann verhältnismässig – und in casu tierschutzrechtskonform – sein, wenn der angestrebte Nutzen die Belastung des Tieres überwiegt. Ist die Belastung hingegen gleichwertig oder sogar schwerer wiegend als der Nutzen, ist die Handlung bzw. der Eingriff rechtswidrig (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 101 f.). Die Güterabwägung zwischen den Anliegen des betroffenen Tieres und den gegenüberstehenden Interessen bildet somit den eigentlichen Kern des Verhältnismässigkeitsprinzips und ist entsprechend mit der notwendigen Sorgfalt vorzunehmen. Dabei müssen sowohl die Belastungen des betroffenen Tiers als auch die gegenüberstehenden Interessen präzise beschrieben, bewertet und gegeneinander abgewogen werden (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 105). Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ist auf der Seite der tierlichen Belastungen insbesondere auch dem Charakter des Tierschutzes als öffentliches Interesse und Staatsziel Rechnung zu tragen. Als Verfassungsnormen (Art. 80 und 120 BV) sind die Anliegen des Tierschutzes und die Würde des Tieres anderen staatsrechtlichen Schutzgütern, einschliesslich verfassungsrechtlicher Grundrechte, gleichgestellt. Folglich müssen sie insbesondere von Gerichten bei der Rechtsauslegung und -anwendung zwingend berücksichtigt werden. Die Würde und das Wohlergehen des betroffenen Tieres dürfen somit nicht ohne überzeugende Gründe eingeschränkt werden (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 103 f.).

Nach Auffassung der TIR ist im Rahmen der Güterabwägung zudem stets zu beachten, dass gewisse Nutzungsinteressen per se nicht ausreichend gewichtig sind, um eine Belastungszufügung zu legitimieren. So sollten beispielsweise rein wirtschaftliche Interessen – wie etwa die Verwertung des Fleisches von Nutztieren – allein eine Beeinträchtigung der Tierwürde nicht rechtfertigen können (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, S. 103; diese Meinung wird u.a. gestützt von Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas, Rechtlicher Schutz der Tierwürde – Status quo und Zukunftsperspektiven, in: Ammann Christoph/Christensen Birgit/Engi Lorenz/Michel Margot, Würde der Kreatur, Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept, Zürich/Basel/Genf 2015, 65-92, S. 73; Engi Lorenz, Was verbietet die Würde der Kreatur? Zu den praktischen Konsequenzen der Verfassungsnorm, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 87 f. und 90; vgl. zudem analog in Bezug auf den vernünftigen Grund zur Tötung eines Tieres in Deutschland Hirt Almuth/Maisack Christoph/Moritz Johanna, Tierschutzgesetz – Kommentar, 3. Auflage, München 2016, § 17 N 12).

In seinem Entscheid stellt das Obergericht im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung im engeren Sinne lediglich fest, dass für die Güterabwägung vielmehr der Umstand entscheidend sei, dass sich der Beschuldigte im Rahmen seiner Entscheidungsfindung in einem grossen Dilemma

befunden habe und er die Interessenabwägung unter Zeitdruck habe vornehmen müssen. Unter diesen Voraussetzungen sei der Beschuldigte zum Schluss gekommen, dass die Rettung des Kalbes und die Verwertung des Fleisches des Rindes höher zu gewichten seien als die vorübergehende Verlängerung des Leidens des Muttertieres. Gestützt darauf erachtet das Obergericht die Gründe, die den Beschuldigten zu seinem Entscheid veranlassten und seiner Überzeugung entsprochen haben, als ethisch nachvollziehbar.

Es muss also festgestellt werden, dass das Obergericht die Vornahme der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne – als eigentliche Kernaufgabe im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung – im vorliegenden Fall schlicht unterlassen hat. Es hat weder die einzelnen sich gegenüberstehenden Interessen im Detail definiert und bewertet noch eine eingehende Abwägung vorgenommen. Seine Argumentation, wonach sich der Beschuldigte unter Zeitdruck und in einem grossen Dilemma befunden haben soll, steht in keinem Zusammenhang mit der Güterabwägung, sondern bezieht sich einzig auf die Schuldfrage.

V. Fazit

Der gestützt auf die rechtlichen Erwägungen des Obergerichts erfolgte Freispruch ist aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Sowohl die Beweiswürdigung und die Nichtvornahme der Güterabwägung wie auch die allgemein unzulässig verkürzte Argumentation des Obergerichts im vorliegenden Fall sind auf das Schärfste zu kritisieren. Der vorliegende Entscheid bestätigt eindrücklich, wie gross die Unsicherheit der Schweizer Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden bei der Auslegung und Anwendung der tierschutzrechtlichen (Straf-)Vorschriften ist sowie die noch immer bestehende Bagatellisierung von Tierschutzdelikten durch die zuständigen Behörden (vgl. dazu ausführlich Körner Bianca/Künzli Christine/Stoykova Katerina/Gerritsen Vanessa, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019, Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs, November 2020). Damit der vom Strafrecht erhoffte spezial- und generalpräventive Effekt tatsächlich eintritt, haben Strafverfolgungsbehörden und Gerichte Tierschutzverstösse mit der gleichen Konsequenz und Professionalität zu verfolgen und zu beurteilen wie andere Straftaten und muss der zur Verfügung stehende Strafraum dringend besser ausgeschöpft werden. Im Rahmen der Güterabwägung haben sie zudem das Wohlergehen und die Würde des Tieres als vom Schweizer Recht anerkannte Rechtsgüter und den Tierschutz als öffentliches Interesse mit Verfassungsrang zu berücksichtigen und die Anliegen der Tiere dementsprechend angemessen zu gewichten.